



3.3 Bauen und Archäologie

Archäologische Fundstellen sind grösstenteils ein verborgenes Kulturerbe, das insbesondere durch *Bautätigkeit* zu Tage tritt, dessen Wert aber nur durch die archäologische Untersuchung ermittelt werden kann. Archäologische Fundstellen sind vor allem in Bauzonen durch bauliche Eingriffe jeglicher Art gefährdet.

Nachfolgend werden die wichtigsten gesetzlichen Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und des neuen Kulturerbegesetzes (KEG) zur Archäologie präsentiert. Als praxisorientierte Hilfestellung hat die Kantonsarchäologie zudem das Informationsblatt «Bauen und Archäologie» erarbeitet, das die archäologischen Rahmenbedingungen zusammenfasst.

→ **INTRO 3** Rechtliche Grundlagen

→ **Anhang 1**

Gesetzliche Rahmenbedingungen: Bauen und Archäologie allgemein

Die folgenden gesetzlichen Rahmenbedingungen gelten sowohl für Vorhaben oder Tätigkeiten, die ein archäologisches Schutzgebiet betreffen als auch für solche, die ausserhalb eines archäologischen Schutzgebiets vorgenommen werden.

Kanton und politische Gemeinden haben die für den Heimatschutz erforderlichen *Eigentumsbeschränkungen festzulegen* sowie archäologische und geschichtliche Stätten von besonderem kulturellen Zeugniswert (archäologische Denkmäler) *zu schonen* und, soweit das öffentliche Interesse überwiegt, *dauernd zu erhalten*.

Art. 114 PBG

Wer Gegenstände entdeckt, die archäologische Funde sein könnten, oder archäologische Fundstellen entdeckt, muss die Entdeckung unverzüglich der Kantonsarchäologie melden (*Meldepflicht*).

Art. 22 Abs. 1 Bst. b KEG, Art. 124 PBG

Gegenstände, die archäologische Funde sein könnten, dürfen ohne Zustimmung der Kantonsarchäologie *weder behündigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden*. Archäologische Funde gelten von Gesetzes wegen als unter Schutz gestelltes Kulturerbe und sind *Eigentum des Kantons*.

Art. 21, 22 und 25 KEG

Archäologische Arbeiten dürfen ausschliesslich durch die Kantonsarchäologie oder mit deren Zustimmung und unter deren Aufsicht ausgeführt werden. Dazu gehören u.a. Ausgrabungen und Dokumentationen von Fundstellen. Dasselbe gilt auch für die *Verwendung technischer Hilfsmittel* für die Suche nach archäologischen Funden, beispielsweise *Metalldetektoren*. Diese bedarf ebenfalls der Bewilligung der Kantonsarchäologie.

Art. 127 PBG, Art. 23 KEG

Art. 24 KEG

Archäologische Fundstellen und archäologische Denkmäler, die nicht erhalten werden können, werden von der Kantonsarchäologie *gesichert und wissenschaftlich untersucht*. Der Kanton trägt die Kosten von Sicherung und Untersuchung. Er kann politische Gemeinden, die durch ein grösseres Bauvorhaben (Baukosten > 2 Mio. Fr.) Sicherung und Untersuchung eines im Schutzinventar erfassten oder unter Schutz gestellten archäologischen Denkmals ausgelöst haben, zur Übernahme eines Kostenanteils von höchstens 50 Prozent verpflichten.

Art. 125 PBG, Art. 14 PBG

Die Zuständigkeit im Bereich der *Baupolizei* (Anordnung von Zwangsmassnahmen wie z.B. die befristete Einstellung von Bauarbeiten, Tätigkeiten und Nutzungen) liegt bei den Gemeinden. Diese haben dabei die Bestimmungen des PBG und des KEG zu beachten.

Art. 158 PBG

Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer und Bauberechtigte haben *Sicherungs- und Untersuchungsmassnahmen* der Kantonsarchäologie in archäologischen Schutzgebieten *zu dulden*. Ihre *berechtigten Nutzungsinteressen* sind von der Kantonsarchäologie *angemessen zu berücksichtigen*.

Art. 126 PBG

Art. 28 KEG

Die Kantonsarchäologie kann archäologische Denkmäler oder Teile davon an einen anderen Ort *verlegen*, wenn die Erhaltung im ursprünglichen Grundstück nicht möglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre. Mit der Verlegung geht das archäologische Denkmal in das Eigentum des Kantons über. Dabei sind betreffend Entschädigung die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes zu beachten.

Gesetzliche Rahmenbedingungen: Bauen in archäologischen Schutzgebieten

Zusätzlich zu den allgemeinen Rahmenbedingungen gelten in archäologischen Schutzgebieten folgende gesetzliche Vorgaben:

Art. 121 Abs. 1 Bst. a PBG

Art. 118–120 PBG

Art. 121 Abs. 1 PBG

Art. 122 Abs. 1 Bst. b und c PBG

Art. 122 Abs. 2 und 3 PBG

→ 2 PLANEN 2.3 Unterschutzstellung

Art. 13 PBV

Die *Ausweisung von archäologischen Schutzgebieten* ist in erster Linie Aufgabe der politischen Gemeinden. Die schützenswerten archäologischen Fundstellen, denen kantonale oder nationale Bedeutung zukommt, sind im kantonalen Richtplan bezeichnet. Sie wurden bis zum Erlass des neuen PBG in der Regel durch Aufnahme in die *kommunalen Schutzverordnungen* grundeigentümerverbindlich geschützt. Neu können die archäologischen Denkmäler, wenn sich eine Gemeinde alternativ für das *Inventarmodell* entscheidet, im *Schutzinventar* der Gemeinde bezeichnet werden. Erst wenn ein konkreter Anlass (z.B. Bauvorhaben mit einem Bodeneingriff) vorliegt, wird in einem zweiten Schritt über die konkrete grundeigentümerverbindliche Unterschutzstellung entschieden.

Der Entscheid über die Unterschutzstellung legt *Eigentumsbeschränkungen* in Form von Bau- oder Veränderungsverboten oder *Bau- oder Nutzungsbeschränkungen* fest. Unter Schutz gestellte archäologische Denkmäler dürfen nur beseitigt oder beeinträchtigt werden, wenn ein *gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen* wird. Bei archäologischen Denkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung ist die *Zustimmung* der Kantonsarchäologie erforderlich.

Bei Bauvorhaben in archäologischen Schutzgebieten vereinbaren Bauherrschaft und Kantonsarchäologie vor Baubeginn das Vorgehen in Bezug auf die wissenschaftlichen Untersuchungen und die Sicherungsmassnahmen sowie die Fristen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Kantonsarchäologie.

Gesetzliche Rahmenbedingungen: Bauen ausserhalb von archäologischen Schutzgebieten / Entdeckungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Rahmenbedingungen gelten ausserhalb von archäologischen Schutzgebieten bzw. im Fall von archäologischen Entdeckungen folgende gesetzliche Vorgaben:

Art. 126 Abs. 1 Bst. a PBG

Art. 27 Abs. 2 KEG

Art. 114 und Art. 121 Abs. 1 Bst. c PBG

→ 2 PLANEN 2 Unterschutzstellung

Art. 120 Abs. 1 und 2 PBG, Art. 11 Abs. 2 PBV

→ 2 PLANEN 1 Inventarisierung

Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer und Bauberechtigte dürfen archäologische Funde und Fundstellen, auf die sie gestossen sind, bis zum Eintreffen der zuständigen kantonalen Stelle *in keiner Weise verändern*. Fundstellen, die archäologische Denkmäler sein könnten (d.h. neu entdeckte, noch nicht in einem Schutzinventar oder in einer Schutzverordnung als archäologisches Schutzgebiet erfasste Fundstellen) dürfen ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle *weder verändert oder zerstört noch in ihrem Bestand gefährdet werden*.

Im Fall einer Entdeckung obliegt es der zuständigen Gemeindebehörde, über die *Unterschutzstellung der neu entdeckten archäologischen Fundstelle* im Sinne von Art. 121 PBG zu entscheiden. Diese erfolgt in der Regel mittels Erlass einer Schutzverfügung. Die Kantonsarchäologie ist als zuständige kantonale Stelle rechtzeitig in das Verfahren einzubeziehen.

Falls die Gemeinde ein Schutzinventar gemäss PBG führt, ist dieses von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Kantonsarchäologie betreffend die neu entdeckte Fundstelle anzupassen. Die Anpassung bedarf der Genehmigung des Departementes des Innern.

Herausgeberin

Kantonsarchäologie, Rorschacherstrasse 23, 9001 St.Gallen
www.archaeologie.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, archaeologie@sg.ch

Stand

Dezember 2018

Informationen für Bauwillige, Bauherrschaften, Planer, Architekten und Gemeindebehörden

Anhang 1

Bauen in archäologischen Schutzgebieten

Im Kanton St.Gallen ist die Archäologie eine kantonale Aufgabe, wahrgenommen durch die Fachstelle Archäologie (Kantonsarchäologie) im Amt für Kultur. Der Aufgabenbereich der Kantonsarchäologie umfasst Inventarisierung, Schutz, Ausgrabung, Konservierung und Archivierung aller archäologischen Befunde und Funde aus vergangener Zeit. Hinzu kommen die wissenschaftliche Auswertung von Ausgrabungen und Funden sowie die Vermittlung der Resultate an die Öffentlichkeit.

Das Ausweisen von archäologischen Schutzgebieten ist Aufgabe der politischen Gemeinden. Diese erlassen Schutzverordnungen, Schutzinventare und/oder Richtpläne, welche auf der Website der jeweiligen Gemeinde einsehbar sein sollten.

Nicht alle Gemeinden verfügen über eine aktuelle Schutzverordnung oder ein Schutzinventar. Der Kanton hat mit der Richtplananpassung 14 rund 550 bedeutende archäologische Fundstellen im kantonalen Richtplan als schützenswerte archäologische Fundstellen bezeichnet, die der Allgemeinheit unter <https://www.geoportal.ch/ktsg/map/349> zugänglich sind. Damit kann sich jede/r Bauwillige selbst informieren, ob eine Parzelle im Perimeter einer schützenswerten archäologischen Fundstelle liegt.

In archäologischen Schutzgebieten sind alle das Schutzobjekt gefährdenden Tätigkeiten und insbesondere alle Bodeneingriffe, auch kleinräumige (z.B. geologische Baugrundprüfungen, Werkleitungsgräben usw.), durch die Gemeinde bewilligungspflichtig. Bei archäologischen Schutzgebieten von kantonaler oder nationaler Bedeutung bezieht die Gemeinde die Kantonsarchäologie rechtzeitig in das Bewilligungsverfahren ein. Die Beseitigung oder Veränderung eines geschützten archäologischen Denkmals von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedarf dabei der Zustimmung der Kantonsarchäologie.

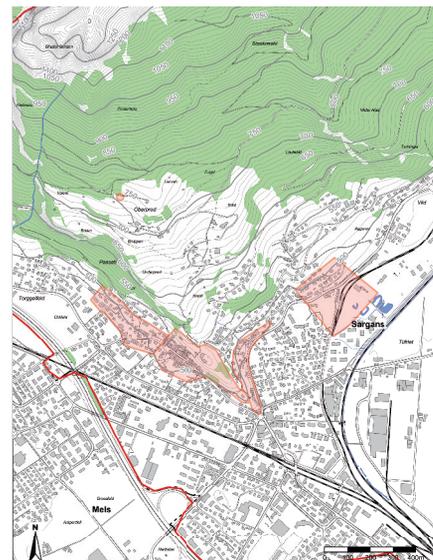
Archäologische und geschichtliche Stätten von besonderem kulturellem Zeugniswert sind archäologische Denkmäler. Diese sind gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) möglichst integral zu erhalten. Unter Schutz stehende Objekte können aber beseitigt oder im Hinblick auf das Schutzziel beeinträchtigt werden, wenn die Interessen der Grundeigentümerschaft an einer uneingeschränkten Nutzung oder andere öffentliche Interessen gewichtig sind und das Schutzinteresse nachweislich überwiegen. Die kantonale Fachstelle sichert, untersucht und dokumentiert archäologische Denkmäler, die nicht erhalten werden können.

Das PBG und das Kulturerbegesetz (KEG) regeln verschiedene Aspekte der Archäologie: Archäologische Funde, die auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen gefunden werden, sind Eigentum des Kantons. Archäologische Funde und Entdeckungen sind meldepflichtig. Bis zum Eintreffen der Kantonsarchäologie haben jegliche störenden Arbeiten an der Fundstelle zu ruhen. Funde dürfen weder behändigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden. Nach der Begutachtung der Fundstelle entscheidet die Kantonsarchäologie über das weitere Vorgehen. Für archäologische Untersuchungen besteht eine Duldungspflicht. Archäologische Arbeiten dürfen nur von der kantonalen Fachstelle oder durch sie beauftragte Fachleute ausgeführt werden.

Es liegt in der Verantwortung der Bauherrschaft abzuklären, ob der Baugrund ein archäologisches Schutzgebiet tangiert (kantonaler Richtplan und kommunale Schutzverordnungen).

Kontaktaufnahme

Allgemein gilt: Je früher bei geplanten Bauvorhaben in einem archäologischen Schutzgebiet mit der Kantonsarchäologie Kontakt aufgenommen wird, desto besser lassen sich archäologische Arbeiten in die Planungs- und Bauphasen einbeziehen. Das heisst: Die Kontaktaufnahme lohnt sich bereits bei einer Bauabsicht! Wird die Kantonsarchäologie erst spät in der Planungsphase oder gar erst bei Erhalt der Baubewilligung informiert, können terminliche Engpässe oder



Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan, rot markiert die archäologischen Schutzzonen, abrufbar unter <https://www.geoportal.ch/ktsg/map/349>



Archäologische Vorabklärungen mittels Baggersondierungen. Idealerweise werden archäologische und geologische Sondierungen kombiniert. (Foto KASG)



Zeitnahe Dokumentation von Befunden im Bauablauf, welche anlässlich von Baubegleitungen auftreten. (Foto KASG)

Verzögerungen entstehen. In jedem Fall muss das Vorgehen vor Baubeginn geklärt sein. Im Idealfall werden archäologische Arbeiten bereits in der Planungsphase ausgeführt.

Archäologische Vorabklärungen

Nach der Information der Kantonsarchäologie über eine Bauabsicht wird die betreffende Parzelle aufgrund der vorhandenen Informationen (Fundmeldungen, Grabungen in der Nähe usw.) beurteilt. Je nach Wissensstand sind Prospektionen (z.B. Radar- oder Geomagnetik-Messungen) oder Sondierungen (Baggerschlitze) notwendig. Idealerweise werden archäologische und geologische Sondierungen (z.B. zur Baugrundprüfung für bautechnische Abklärungen) kombiniert. Die Leistungen der Kantonsarchäologie (Prospektionen, Aufwand für Begutachtung und Dokumentation) haben für die Bauherrschaft keine Kostenfolge.

Aufgrund der gesammelten Daten legt die Kantonsarchäologie das weitere Vorgehen fest. In der Regel sind dies eine reguläre Ausgrabung oder eine Begleitung der Bauarbeiten (Baubegleitung) durch Fachleute. Kantonsarchäologie und Bauherrschaft koordinieren die archäologischen Arbeiten und die Bauarbeiten einvernehmlich. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Kantonsarchäologie.

Reguläre Ausgrabung

Ist eine reguläre Ausgrabung notwendig, so klärt die Kantonsarchäologie mit der Bauherrschaft ab, welche Flächen durch das Bauvorhaben tangiert und damit zerstört werden. Die Kantonsarchäologie gräbt nur dort aus, wo archäologische Befunde durch Bodeneingriffe bedroht sind. Je geringer die Bodeneingriffe, desto kleiner und kürzer ist die Ausgrabung. Die Bauherrschaft steuert also mit ihrem Bauprojekt die Grösse und Dauer einer Ausgrabung massgeblich. Dennoch kann eine archäologische Ausgrabung mehrere Monate dauern. Als Bodeneingriffe gelten sowohl der Aushub für Untergeschosse und Fundamente oder flächige Niveauabsenkungen (z.B. Aussengestaltung, Errichten von Parkplätzen inkl. Kofferung usw.) als auch Pfählungen, Gräben für Leitungen, Sonden usw.

Für die Berechnung von Dauer und Kosten einer Ausgrabung ist es zwingend, dass die Bauherrschaft genaue Angaben zum Bauprojekt machen kann:

- Wo wird in den Boden eingegriffen?
- Wie tief sind die Bodeneingriffe bzw. Baumassnahmen?
- Wo sind Leitungen geplant?

Grössere nachträgliche Projektänderungen können dazu führen, dass eine neue, zusätzliche Finanzierung (siehe unten) gefunden werden muss bzw. die archäologischen Nacharbeiten die regulären Bauarbeiten behindern können. Deshalb liegt es im Interesse der Bauherrschaft, möglichst genaue und verbindliche Angaben zu liefern.

Finanzierung und Terminplanung

In der Regel übernimmt der Kanton die Kosten für die archäologischen Interventionen. Der Kanton kann die Gemeinden bei grossen gemeindeeigenen Bauprojekten zur Mitfinanzierung der Ausgrabungen verpflichten.

Bedingt das Bauprojekt eine Ausgrabung von mehreren Wochen oder Monaten Dauer, so wird diese in der Regel über den Lotteriefonds des Kantons St.Gallen finanziert. Der Kantonsrat spricht zweimal jährlich Beiträge aus dem Lotteriefonds (Anfang Juni und Anfang Dezember), die Eingabefristen enden entsprechend am 20. Februar und am 20. August. Die Eingabe erfolgt durch die Kantonsarchäologie, dafür benötigt sie allerdings verbindliche Angaben zum Projekt von Seiten der Bauherrschaft (siehe oben).

Sobald der Kantonsrat die Gelder für die Ausgrabungen gesprochen hat, kann theoretisch mit den archäologischen Arbeiten begonnen werden. Da die Kantonsarchäologie für die Ausgrabungen externes Personal engagieren muss,

ist mit einer gewissen Vorlaufzeit für Rekrutierung und Anstellung zu rechnen. Die Installation der Grabungsinfrastruktur benötigt ebenfalls eine gewisse Zeit. Einzelne Gemeinden erlauben archäologische Ausgrabungen bereits vor der offiziellen Baubewilligung. Damit können schon die Planungs- und Baubewilligungsphasen für archäologische Arbeiten genutzt werden. Allerdings muss die auszugrabende Fläche frei von Bauvisieren und weiteren Hindernissen sein, ein definitives und verbindliches Aushubkonzept vorliegen sowie ein Voraushub bis Oberkante der archäologischen Befunde bauseits (unter Begleitung der Kantonsarchäologie) durchgeführt werden.

Leistungen der Bauherrschaft

Anhand der Pläne steckt die Bauherrschaft auf ihre Kosten den geplanten Aushub- bzw. Bauperimeter ab. Aufgrund dieser bauseitigen Absteckung führt die Kantonsarchäologie die Ausgrabung durch. Allfälliges Roden der Parzelle, Abbrucharbeiten (inkl. Unterbauten wie Fundamente, Kofferungen usw.; unter Begleitung der Kantonsarchäologie), Abhumusieren, Voraushub, Abtransport von Material und Aushub, Umlegen von Leitungen, die fachgerechte Abspernung der Baustelle usw. gehen zu Lasten der Bauherrschaft, da diese Arbeiten ohnehin aufgrund des Bauprojekts anfallen, unabhängig von den archäologischen Arbeiten. Die Bauherrschaft ist auch verantwortlich für Abklärungen zur Lage von Leitungen (Gas, Wasser, Strom, TV usw.), Statik von bestehenden Gebäuden und Anlagen im näheren Umfeld, Information der Nachbarschaft usw.

Der Aushub der archäologischen Arbeiten wird wenn möglich vor Ort deponiert. Wenn Aushub weggeführt oder Mulden gestellt werden müssen, so gehen diese Kosten zu Lasten der Bauherrschaft. Die Kantonsarchäologie übernimmt auch keine Deponiegebühren.

Zerstören geplante Pfählungen die im Boden liegenden archäologischen Befunde, so müssen diese vorher fachgerecht und flächig ausgegraben und dokumentiert werden. Der dazu nötige Voraushub geht zu Lasten der Bauherrschaft.

Die Kantonsarchäologie trägt lediglich die Kosten für die eigentlichen Ausgrabungen. Zusätzlich übernimmt die Kantonsarchäologie im Sinn einer Wiederinstandstellung die Kosten für die Auffüllung von Zonen, bei denen aus wissenschaftlichen Gründen die Grabungsfläche über den Bauperimeter hinaus erweitert werden muss. Den allfälligen Bezug von Strom und Wasser vergütet die Kantonsarchäologie der Bauherrschaft.

Entdeckungen

Trotz sorgfältiger Vorabklärungen (Prospektion, Sondierungen) kann es auch bei regulären Ausgrabungen zu besonderen Entdeckungen kommen, die eine längere Ausgrabungszeit bedingen. Die Kantonsarchäologie achtet darauf, diese zusätzlichen Arbeiten möglichst speditiv auszuführen. Dennoch kann es zu Verzögerungen und Beeinträchtigungen kommen. Da diese nur temporär sind, vergütet die Kantonsarchäologie die Wartezeiten bzw. durch diese entstehenden Kosten (z.B. Nutzungsausfall) in der Regel nicht. Zudem ermöglicht ein frühzeitiger Einbezug in die Planung, dass zwischen Ausgrabung und Baubeginn noch genügend Zeitreserven eingeplant werden können.

Erhaltung

Die durch Prospektionen, Sondierungen oder Ausgrabungen festgestellten, angegrabenen oder freigelegten Befunde können so bedeutend sein, dass deren Erhaltung vor Ort zu diskutieren ist (z.B. Tempel, Kapelle, Burg, Ofenanlage usw.). Oft sind es auch die Bauherrschaften selbst, welche eine vollständige oder teilweise Erhaltung wünschen. Die einzelnen Interessen und das weitere Vorgehen sind genau und sorgfältig abzuklären:

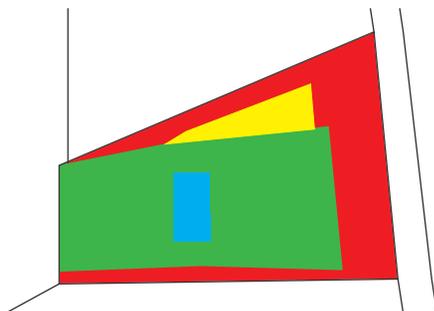
1. Ist ein Kauf des Grundstücks oder eines Teils davon durch die öffentliche Hand sinnvoll und möglich? (Beispiel: archäologischer Park Meienbergstrasse in Rapperswil-Jona, Kempraten)



Grössere Ausgrabung in einem archäologischen Schutzgebiet. (Foto KASG)



Trotz sorgfältiger Vorabklärungen können sich Überraschungen im Boden verbergen, welche eine längere Grabungsdauer verursachen, wie das Mithräum in Kempraten. (Foto KASG)



Fiktiver Freigabeplan eines Grundstücks.
Grün: Fläche freigegeben; gelb: Fläche bis Projektiefe freigegeben; blau: Fläche mit Nachuntersuchung; rot: Fläche nicht freigegeben.

2. Lässt sich der angetroffene Befund ins Bauprojekt einbeziehen? (Beispiele: Überbauung Römerwiese in Rapperswil-Jona, Kempraten; Überbauung Stadtpark in Weesen)
3. Ist der spezielle Befund «am Stück» zu bergen und anderswo, z.B. in einem Museum, aufzustellen? (Beispiele: Töpferofen aus dem Friedhof St.Ursula in Rapperswil-Jona, Kempraten; Sarkophag von St.Gallen, Klosterhof)

Sind diese drei Varianten nicht möglich, wird das Vorhaben nicht oder nicht wie geplant bewilligt, wenn die Interessen an der Erhaltung der archäologischen Fundstelle so gewichtig und nachhaltig sind, dass sie die Interessen der Grundeigentümerschaft an einer uneingeschränkten Nutzung nachweislich überwiegen. Die für den Entscheid nötige sorgfältige Interessenabwägung wird auf den konkreten Einzelfall bezogen vorgenommen und nachvollziehbar dokumentiert.

Für Variante 2 kann die Bauherrschaft für archäologische Denkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung bei der Kantonsarchäologie Bundes- und Kantonsbeiträge beantragen. Bei Variante 3 kommt die Kantonsarchäologie für Bergung, Verpackung, Transport und Lagerung auf.

Projektänderungen

Ein enger Kontakt zwischen Bauherrschaft und Kantonsarchäologie ist von Vorteil. So kann man sich gegenseitig schnell über neue Entwicklungen (z.B. archäologische Entdeckungen oder bauseitige Änderungen in der Planung und/oder Ausführung) informieren. Besonders Planänderungen sind möglichst rasch mitzuteilen, damit die Ausgrabung angepasst werden kann. Eine Anpassung ist bei kleineren Veränderungen möglich, bei grösseren Änderungen (z.B. massive Vergrösserung oder Verschiebung des Aushubperimeters) muss allenfalls mit längeren Wartezeiten (z.B. wegen Nachfinanzierung) gerechnet werden.

Rück- und Freigabe des Geländes

Nach Abschluss der Ausgrabungen übergibt die Kantonsarchäologie die offene Baugrube der Bauherrschaft, welche dann allein für den Schutz der im Boden verbleibenden archäologischen Befunde verantwortlich ist.

Die Kantonsarchäologie gibt die ausgegrabenen Flächen mittels offizieller Benachrichtigung an die Gemeinde für das Bauprojekt frei. Die restlichen Flächen sind damit nicht freigegeben, diese stehen weiter unter Schutz. Zusätzliche Bodeneingriffe (z.B. weiterer Aushub, Leitungen usw.) müssen zwingend mit der Kantonsarchäologie geplant und das weitere Vorgehen abgesprochen werden.

Ist die Planung vorausschauend erfolgt, kann der Baubetrieb rasch starten. Gingen aber aufgrund von Angaben der Bauherrschaft Flächen vergessen oder wurde das Projekt nachträglich von der Bauherrschaft geändert, so kommt es zu Wartezeiten wegen zusätzlicher archäologischer Arbeiten. Die Kosten dieser archäologischen Arbeiten werden von der Kantonsarchäologie übernommen, die Wartezeiten und allfällige Mehrkosten (z.B. mehrmaliger Maschinentransport wegen Etappierung) hat die Bauherrschaft selbst zu tragen.

Baubegleitung

Bei Baubegleitungen sind die archäologischen Fachleute bei den Erdarbeiten dabei, dokumentieren zeitnah allfällige Befunde und bergen Funde. Dabei ist mit gewissen Wartezeiten zu rechnen. Die Kantonsarchäologie übernimmt die Kosten für die eigenen Leistungen. Weitere Kosten, etwa infolge von Wartezeiten, gehen in der Regel zulasten der Bauherrschaft.

Bauen ausserhalb von archäologischen Schutzgebieten

Nicht alle archäologischen Fundstellen sind bereits bekannt. Immer wieder gibt es archäologische Entdeckungen. Zudem verfügen nicht alle Gemeinden über eine aktuelle Schutzverordnung oder ein Schutzinventar, worin die bekannten und im kantonalen Richtplan als schützenswert eingestuft archäologischen Fundstellen als archäologische Schutzgebiete ausgewiesen sind. Sowohl neu entdeckte als auch noch nicht durch die Gemeinden geschützte archäologische

Fundstellen sind unmittelbar durch das Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie das Kulturerbe-gesetz (KEG) geschützt. Entdeckungen sind sofort der Kantonsarchäologie zu melden. Zudem haben jegliche störenden Arbeiten an der Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachleute zu ruhen bzw. dürfen Fundstellen und Funde ohne Bewilligung der Kantonsarchäologie weder verändert oder zerstört noch in ihrem Bestand gefährdet und Funde auch nicht behündigt werden. Nach der Begutachtung der Fundstelle entscheidet die Kantonsarchäologie über die notwendigen Sicherungs- und Untersuchungsmassnahmen (z.B. Baubegleitung oder Ausgrabung, siehe oben). Zusammen mit der Gemeinde werden allfällige Schutzmassnahmen für die im Boden verbleibenden Teile der Fundstelle ergriffen.

Herausgeberin

Kantonsarchäologie, Rorschacherstrasse 23, 9001 St.Gallen
www.archaeologie.sg.ch, Tel. 058 229 38 72, archaeologie@sg.ch

Stand

September 2019
